



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Johann-Albrecht Haupt,
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Betzler,
Blumenstraße 4, 65189 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizariat,
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2024 durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend
für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bun-
desministeriums des Innern und für Heimat vom 28. Februar 2023 in Gestalt
des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 24. April 2023 verpflich-
tet, dem Kläger Einsicht durch Übersendung von Kopien in folgende Unterla-

gen zur Arbeitsgruppe „Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften“ zu gewähren:

- (1) Tagesordnung zur Sitzung am 4. August 2022 (vom 25. Juli 2022)
- (2) Dokument „Verfassungsauftrag des Bundes: Aspekte der Ablösung, Stand: 11. August 2022“, 3 Seiten (vom 11. August 2022)
- (3) Arbeits- und Zeitplan, Stand: 11. August 2022 (vom 11. August 2022)
- (4) Tagesordnung zur 2. Arbeitsgruppensitzung am 14. September 2022 (vom 9. September 2022)
- (5) Dokument „Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG – Definitionsvorschläge“ (vom 13. September 2022)
- (6) E-Mail eines Beteiligten, mit der eine Stellungnahme zum förmlichen Verfahren zu Protokoll gegeben wird (vom 16. September 2022)
- (7) Aktualisierter Arbeits- und Zeitplan (vom 12. Oktober 2022)
- (8) Dokument „Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG – Definitionsvorschläge (vom 14. November 2022)
- (9) Tagesordnung zur 3. Arbeitsgruppensitzung am 17. November 2022 (vom 15. November 2022)
- (10) Dokument „Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG – Definitionsvorschläge (vom 5. Dezember 2022)
- (11) Dokument: Auswirkungen und Kompensationsmöglichkeiten einer Landeskirche bei Ablösung der Staatsleistungen (ohne Datum)
- (12) Dokument: Auswirkungen und Kompensationsmöglichkeiten bei Ablösung der Staatsleistungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (ohne Datum)
- (13) Tagesordnung zur 4. Arbeitsgruppensitzung am 15. Dezember 2022 (vom 13. Dezember 2022)
- (14) Tagesordnung zur 5. Arbeitsgruppensitzung am 19. Januar 2023 (vom 17. Januar 2023)
- (15) Dokument „Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG – Definitionsvorschläge (vom 17. Januar 2023)
- (16) Aktualisiertes und erweitertes Dokument „Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG – Definitionsvorschläge (vom 17. Januar 2023, ausgegeben am 23. Januar 2023)

sowie in die geschwärzten Passagen der jeweiligen Ergebnisprotokolle der Konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe am 4. August 2022 (vom 8. September 2022), der 2. Sitzung am 14. September 2022 (vom 18. Oktober 2022), der 3. Sitzung am 17. November 2022 (vom 8. Dezember 2022), der 4. Sitzung am 15. Dezember 2022 (vom 23. Januar 2023) und der 5. Sitzung der Arbeitsgruppe am 19. Januar 2023 (vom 14. Februar 2023),

wobei Namen, Geschlecht, Titel, akademische Grade, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Büroanschriften, E-Mail-Adressen und Telekommunikationsnummern von natürlichen Personen zu schwärzen sind.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Informationszugang zu Unterlagen der Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund, Ländern und Religionsgemeinschaften zur „Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften“ (Arbeitsgruppe).

Er beantragte im Dezember 2023 beim Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) verschiedene Auskünfte zur personellen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe. Auf eine weitere Auskunftsbitte im Februar 2023 zum Abschluss der Arbeitsgruppe teilte das BMI mit Schreiben vom 28. Februar 2023 mit, die letzte Sitzung habe im Januar 2023 stattgefunden. Auftrag der Arbeitsgruppe sei es nicht gewesen, ein konkretes Ergebnis zu erzielen, sondern alle mit der Ablösung von Staatsleistungen verbundenen Aspekte zu ermitteln und aufzuzeigen. Ein schriftlicher Abschlussbericht sei nicht erstellt worden.

Mit seinem Widerspruch vom 27. März 2023 machte der Kläger geltend, das Fehlen eines Abschlussberichts ändere nichts daran, dass Unterlagen über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe vorhanden seien. Wenn es schon keinen Abschlussbericht gebe, so werde es doch zumindest Informationen darüber geben, ob und wie die Arbeitsgruppe den Arbeitsauftrag erfüllt bzw. aus welchen Gründen sie ihn nicht erfüllt habe. Auf diese amtlichen Informationen richte sich sein Auskunftsanspruch. Er stelle anheim, ihn durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder Übersendung von Kopien schriftlicher Unterlagen zu erfüllen.

Mit Widerspruchsbescheid des BMI vom 24. April 2023, dem Kläger am 27. April 2023 zugestellt, wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, der Schutz der behördlichen Beratungen stehe dem Informationszugang entgegen. Mit Beendigung der Arbeit der Arbeitsgruppe im Januar 2023 seien die notwendigen behördlichen Beratungen bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Die Beratungen der Arbeitsgruppe stellten einen Teilvorgang in einem Gesamtprozess dar.

Am 26. Mai 2023 hat der Kläger Klage erhoben. Im Gerichtsverfahren hat die Beklagte mit Inhaltsverzeichnis vom 12. Februar 2024 dem Antrag des Klägers 29 Dokumente zugeordnet. Davon hat sie zu 16 Dokumenten und dem „Ergebnisprotokoll der 5. Sitzung“ eine Herausgabe verweigert, vier „Ergebnisprotokolle“ teilweise mit Schwärzungen und acht Dokumente vollständig herausgegeben. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit im Umfang des gewährten Informationszugangs in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger trägt vor, der Schutz der Beratungen von Behörden stehe dem Informationszugang nicht entgegen, weil nicht nur Behördenvertreter, sondern auch Vertreter der Kirchen und Sachverständige an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen hätten. Jedenfalls seien die Beratungen der Arbeitsgruppe abgeschlossen. Die Unterlagen seien als Beratungsergebnisse herauszugeben. Die Beklagte habe nicht dargelegt, inwiefern künftige Beratungen beeinträchtigt würden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des BMI vom 28. Februar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 24. April 2023 zu verpflichten, ihm Einsicht durch Übersendung von Kopien in die im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe „Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften“ entstandenen Unterlagen zu gewähren im Umfang des Inhaltsverzeichnisses vom 12. Februar 2024 mit Ausnahme der offengelegten Informationen und mit Ausnahme von Namen, Geschlecht, Titel, akademischen Graden, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Büroanschriften, E-Mail-Adressen und Telekommunikationsnummern von natürlichen Personen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, für die Einstufung als behördliche Beratungen sei nicht erheblich, dass auch Kirchenvertreter anwesend gewesen seien. Es reiche aus, dass zumindest eine Behörde teilgenommen habe. Die Beratungen über das geplante Grundsatzgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen erfolgten angesichts der Komplexität der Materie und rechtlichen, politischen wie auch finanziellen Dimension des Vorhabens in einem abgestuften Verfahren. In einem ersten Schritt sei eine Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene mit Vertretern aus Bund, Ländern und Kirchen eingerichtet worden. Ihre Tätigkeit habe dazu gedient, fachliche Fragen zu erörtern und die für die Entscheidungsfindung relevanten Aspekte und Abstimmungsnotwendigkeiten zu erörtern. In einem zweiten Schritt sollten die Gespräche auf politischer Ebene unter Einbeziehung der Länder und der Kirchen fortgesetzt werden, um eine Einigung über die zentralen politischen Fragen zu erzielen. Die Beratungen der Arbeitsgruppe seien ein erster vorbereitender Schritt im Gesamtberatungsprozess. Die geplanten weiteren Beratungen sollten fortgesetzt werden und würden vorbereitet. Eine Veröffentlichung der Unterlagen zum – andauernden – Beratungsprozess führte dazu, dass die Beteiligten, darunter auch Nicht-Behördenmitarbeiter – zu einer ergebnisoffenen und freien Meinungsäußerung vermutlich nicht mehr bereit wären. Die im Rahmen der ersten Phase eingebrachten Einschätzungen und Argumente hätten allenfalls vorläufigen Charakter. Würden die bisherigen Meinungsäußerungen und Bewertungen pub-

lik, käme es unter Umständen dazu, dass Bund, Ländern und Kirchen Positionen bzw. Forderungen zugeordnet würden, die zum aktuellen Zeitpunkt schon wieder verworfen worden seien oder im weiteren Prozess keinen Bestand hätten. Aus der möglichen öffentlichen Berichterstattung könne sich ein erhebliches Störpotential für die Beteiligten und die weiteren Verhandlungen entwickeln. Die bisherige Berichterstattung zum Thema sei überwiegend nicht ausgewogen, sondern stelle tendenziell die Kirchen als unberechtigte Zahlungs- und Steuergeldempfänger dar. Die Beteiligten würden sich bei einer Offenlegung daher Zurückhaltungen auferlegen, insbesondere bei einer namentlichen Zuordnung. Auch eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle lasse Rückschlüsse auf die internen Willensbildungsprozesse und Positionierungen der auf den Konferenzen vertretenen Bundes- und Landesregierungen sowie der Kirchen zu. Dies gefährde das Gesamtvorhaben, das eine schonende Ausbalancierung der verschiedenen Interessen verlange, um den Verfassungsauftrag aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV umzusetzen. Die Beklagte verstehe sich hierbei als objektive, neutrale Dritte. Überdies könne das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben. Es sei nicht auszuschließen, dass eine Offenlegung die Beziehungen zum Heiligen Stuhl bzw. Vatikan schädige. Es habe eine politische Vertraulichkeitszusage gegeben. Vereinbart worden sei, dass das BMI nicht über die Inhalte der Arbeitsgruppe berichte, etwa in einer Pressemitteilung. Der Vertreter des Nuntius habe sich durchaus geäußert, er habe jedenfalls „mitberaten“, unter anderem etwa im Wege einer Stimmungsabfrage im Raum.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 6 Abs. 1 VwGO ist der Berichterstatter als Einzelrichter zuständig, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit durch Beschluss vom 30. Oktober 2024 zur Entscheidung übertragen hat. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 S. 1 VwGO [analog]).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des BMI vom 28. Februar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 24. April 2023 ist

rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; er hat Anspruch auf Zugang zu den aus dem Tenor ersichtlichen Dokumenten der Arbeitsgruppe „Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften“ (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 1 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Kläger ist als natürliche Person anspruchsberechtigt. Das BMI ist eine Behörde des Bundes.

Die streitbefangenen Dokumente der Arbeitsgruppe „Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften“ sind amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die Aufzeichnung der Dokumente der Arbeitsgruppe diene sowohl bei subjektiver als auch objektiver Betrachtung amtlichen Zwecken (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2021 – BVerwG 10 C 3/20 –, juris Rn. 15-19). Mitarbeiter des BMI haben nach Angaben des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung die Dokumente gefertigt und veraktet; das BMI habe zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe eingeladen und dementsprechend seien die Dokumente vorbereitet bzw. den Teilnehmern im Nachgang zu Verfügung gestellt worden. Die objektive Aktenrelevanz der Dokumente ergibt sich aufgrund ihres Informationswerts, den sie nach Angaben der Beklagten für künftige Beratungen zu möglichen Gesetzesvorhaben zum Thema „Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften“ haben.

2. Die Beklagte kann sich zur Versagung des Informationszugangs nicht auf § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG berufen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Dem Schutz der Beratung unterfällt dabei nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher. Ausgenommen sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand. Der Begriff der Beratung erfasst die Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Dem Schutz der Beratung unterfallen Interessenbewertungen und die Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, deren

Bekanntgabe Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Der Schutz gilt danach vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin dem eigentlichen Vorgang des Überlegens. Zum demgegenüber nicht geschützten Beratungsgegenstand können insbesondere Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen im Vorfeld gehören, also die Tatsachengrundlagen und Grundlagen der Willensbildung. Die amtlichen Informationen sind deshalb nur dann geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen (BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 – 7 C 34.17 – juris Rn. 13). Die Darlegungslast für das Vorliegen des Ausschlussgrundes liegt bei der informationspflichtigen Behörde. Sie muss Tatsachen vorbringen, aus denen sich nachvollziehbar eine Beeinträchtigung des Schutzguts ergeben kann, und darlegen, dass nachteilige Auswirkungen auf den (künftigen) behördlichen Entscheidungsprozess zu erwarten sind (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 7 C 19.17 – juris Rn. 23).

Hieran gemessen hat die Beklagte bereits eine Beeinträchtigung des Schutzguts des § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG nicht nachvollziehbar dargetan. Hierfür kann dahinstehen, ob sich der Ausschlussgrund, wie der Kläger meint, von vorneherein nicht auf behördliche Beratungen unter Teilnahme von nichtstaatlichen Rechtssubjekten erstreckt (vgl. Schoch, IFG, 3. Aufl. 2024, § 3 Rn. 179). Die Beratungen der Arbeitsgruppe sind jedenfalls nicht solche des BMI und auch im Übrigen zumindest nicht durchweg Beratungen von Behörden. Vielmehr nahmen nach Angaben des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung in der vom BMI eingesetzten Arbeitsgruppe neben Behördenvertretern auch Vertreter der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche Deutschland und der Landeskirchen, der Altkatholischen Kirche und des Nuntius teil. Damit sind etwaige Beratungen in der Arbeitsgruppe in der Regel keine Beratungen des BMI oder der anderen teilnehmenden Behörden, sondern der behördlichen Willensbildung vorgelagert. Nur falls bei dem Zusammentreffen in der Arbeitsgruppe die behördliche Willensbildung stattgefunden haben sollte, wären diese Beratungen wöglichlich von § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG geschützt (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2022 – 10 C 1/21 – juris Rn. 28). Hierzu ist nichts dargelegt.

Die Beklagte behauptet nur pauschal, dass die Informationen den Beratungsprozess betreffen. Es fehlt eine Darlegung, ob, in welchem Umfang und an welcher Stelle die streitbefangenen Unterlagen den eigentlichen Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Dies liegt fern im Hinblick auf das von der Beklagten vorge-

legte Inhaltsverzeichnis vom 12. Februar 2024. Die dort aufgeführten Bezeichnungen der Dokumente als „Tagesordnung“, „Arbeits- und Zeitplan“ bzw. „Aktualisierter Arbeits- und Zeitplan“ sowie gutachterliche Titel wie „Verfassungsauftrag des Bundes: Aspekte der Ablösung“ legen nahe, dass nur Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen im Vorfeld der behördlichen Willensbildung streitbefangen sind. Dementsprechend spricht auch die Bezeichnung der Sitzungsprotokolle als „Ergebnisprotokolle“ gegen die Anwendung von § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG. Soweit die Sitzungsprotokolle nur die Ergebnisse von Beratungen der Arbeitsgruppe zusammenfassen, können sie nur Grundlage künftiger Beratungen sein (vgl. Urteile der Kammer vom 30. Juni 2022 – VG 2 K 155/21 – juris Rn. 19 und vom 25. November 2022 – VG 2 K 195/21 – juris Rn. 205).

Ungeachtet dessen fehlt es an einer nachvollziehbaren Prognose, dass die Offenlegung etwaiger Informationen über Beratungen nachteilige Auswirkungen auf den behördlichen Entscheidungsprozess erwarten lässt. Die streitbefangenen Dokumente betreffen abgeschlossene Beratungen. Die Arbeitsgruppe hat ihre „letzte Sitzung“ nach Angaben der Beklagten im Januar 2023 gehabt. Die daran anschließenden Gespräche auf politischer Ebene unter Einbeziehung der Länder und Kirchen sind eigenständige Beratungsvorgänge. Gegen die Annahme eines übergreifenden Gesamtberatungsprozesses spricht gerade die Darlegung der Beklagten, Aufgabe der Arbeitsgruppe sei es gewesen, ohne ein konkretes Ergebnis zunächst alle mit der Ablösung von Staatsleistungen verbundenen Aspekte zu ermitteln und aufzuzeigen. Damit ist mit dem Ende der Arbeitsgruppe eine Zäsur eingetreten. Die im zweiten Schritt erfolgten Beratungen auf politischer Ebene fanden in anderen Foren, mit teilweise anderen Teilnehmern und mit der abweichenden Zielsetzung einer konkreten Einigung statt. Für eine wesentlich geänderte Lage spricht zudem der unwidersprochen gebliebene Hinweis der Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung auf das Ende der Regierungskoalition und auf Top 12 „Ablösung von Staatsleistung an die Kirchen“ der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23. bis 25. Oktober 2024 in Leipzig, in dem die Ablehnung der Länder der angekündigten Grundsatzregelung des Bundes zum Ausdruck komme. Jedenfalls ist selbst unter Annahme eines Gesamtberatungsprozesses kein konkreter Bezug der streitbefangenen Dokumente zu heute noch andauernden Beratungen dargetan. Der Verweis auf das übergreifende Thema genügt hierfür nicht.

Der Abschluss der behördlichen Beratungen bildet im Rahmen von § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG zwar keine unüberwindbare zeitliche Grenze. Mit der Formulierung

„solange“ macht das Gesetz aber deutlich, dass der Informationszugang grundsätzlich nur aufgeschoben ist. Die Dauer dieses Aufschubs bestimmt sich danach, ob der Schutz der Vertraulichkeit nach den konkreten Verhältnissen des jeweiligen Sachbereichs weiterhin eine Offenlegung der Beratungsinterna verbietet. Im Wege einer Prognose ist zu ermitteln, ob das (nachträgliche) Bekanntwerden der Information (zukünftig) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer ernsthaften und konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führt (BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 – 7 C 19.15 – juris Rn. 10). Hier hat die Beklagte nicht dargelegt, dass die Offenlegung der begehrten Informationen trotz des Abschlusses der Arbeitsgruppe nachteilige Auswirkungen auf den behördlichen Beratungsprozess haben kann. Auch insoweit lässt der Vortrag der Beklagten einen konkreten Bezug zu in den Dokumenten abgebildeten Themen oder Entscheidungsfindungsprozessen vermissen. Ihr Verweis auf Art. 18 Abs. 1 des Reichskonkordats von 20. Juli 1933, wonach sie ein freundschaftliches Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften herstellen müsse, lässt nicht erkennen, inwiefern der begehrte Informationszugang dem entgegensteht. Auch der Vortrag, den Verhandlungsteilnehmern würden ggf. überholte Positionen zugeordnet und aus der möglichen öffentlichen Berichterstattung könne sich ein erhebliches Störpotential für die Beteiligten und die weiteren Verhandlungen entwickeln, ist eine allgemeine Befürchtung. Es fehlt jeglicher inhaltliche Bezug zu den konkreten aus Sicht der Beklagten zu schützenden Informationen. Die Annahme, die Beteiligten würden sich bei einer Offenlegung Zurückhaltungen auferlegen, insbesondere bei einer namentlichen Zuordnung, übergeht den weitgehenden Verzicht des Klägers auf personenbezogene Daten. Eine einengende Vorwirkung auf künftige Beratungsprozesse erschließt sich ohne nähere Darlegungen zu konkreten Informationen aber auch deswegen nicht, weil das Thema der Arbeitsgruppe nach übereinstimmenden Angaben der Beteiligten ohnehin Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen war und ist. Es hätte der Beklagten obliegen nachvollziehbar zu erläutern, warum gerade der begehrte Informationszugang dies zum Nachteil behördlicher Beratungen änderte.

3. Der Ausschlussgrund gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. a IFG steht dem Informationszugang ebenfalls nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen. Der Begriff „internationale Beziehungen“ erfasst die Beziehungen zu den herkömmlichen Völkerrechtssubjekten (Schoch, IFG, 3. Aufl. 2024, § 3 Rn. 29 m.w.N.) und damit auch die von der Beklagten angeführten Beziehungen zum Heiligen Stuhl. Der mögliche Eintritt von Nachtei-

len für die internationalen Beziehungen kann nur Gegenstand einer plausiblen und nachvollziehbaren Prognose sein, die ihrerseits nur in engen Grenzen verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist. Ob und wie sich das Bekanntwerden von Informationen auf die außenpolitischen Ziele auswirkt, hängt von auf die Zukunft bezogenen Beurteilungen ab, die notwendig mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden sind. Das Gericht kann insoweit nur nachprüfen, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihre Prognose einleuchtend begründet hat und keine offensichtlich fehlerhafte, insbesondere in sich widersprüchliche Einschätzung getroffen hat (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 7 C 22/08 – juris Rn. 20). Die Beklagte hat die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen in diesem Sinne nicht hinreichend dargelegt.

Mit dem Vortrag des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine Offenlegung der begehrten Informationen die Beziehungen zum Heiligen Stuhl bzw. Vatikan schädige, wird nur eine abstrakte Gefahr behauptet, jedoch keine Prognose begründet. Der Verweis auf eine politische Vertraulichkeitszusage, nach der das BMI nicht über die Inhalte der Arbeitsgruppe berichte, etwa in einer Pressemitteilung, legt ebenfalls nicht schlüssig dar, warum der Informationszugang den internationalen Beziehungen zum Heiligen Stuhl abträglich sein könnte. Von vorneherein ist nicht nachvollziehbar, wie eine solche Vertraulichkeitszusage Dokumente vor der 4. Sitzung am 15. Dezember 2022 erfassen könnte. Denn ausweislich des offengelegten Schreibens des BMI vom 1. Dezember 2022 an den Nuntius hat die Beklagte erst zu diesem Zeitpunkt den Wunsch des Nuntius, den „Fortgang der derzeitigen Beratungen der Arbeitsgruppe [...] durch Einbeziehung eines Vertreters der Apostolischen Nuntiatur konstruktiv zu begleiten“, aufgegriffen und Gelegenheit gegeben, einen Vertreter des Nuntius für das Treffen am 15. Dezember 2022 zu benennen. Aber auch im Übrigen bedürfte es näherer Begründung, warum eine Herausgabe von Dokumenten der Arbeitsgruppe hier vom Heiligen Stuhl als Bruch der politischen Vertraulichkeitszusage verstanden werden sollte. An der von der Beklagten reklamierten Rolle als neutrale Dritte änderte sich durch eine Herausgabe nichts. Sie gewährte für den Heiligen Stuhl erkennbar auf einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz infolge einer gesetzlichen Verpflichtung und mit großem Zeitabstand Informationszugang, berichtete jedoch nicht aus eigener Initiative und aktuell über Inhalte einer tagenden Arbeitsgruppe. Überdies sieht sich der Vortrag zu einer Vertraulichkeitszusage dem Widerspruch ausgesetzt, dass die Beklagte sich nicht gehindert sah, ohne ersichtliche Rücksprache mit dem Heiligen Stuhl acht Dokumente der Arbeitsgruppe herauszugeben.

Die Annahme diplomatischer Sensibilitäten liegt hier ohne nähere Darlegungen auch deshalb fern, weil die bloße Teilnahme eines Vertreters des Nuntius die Arbeitsgruppe noch nicht zum Ort eines diplomatischen Austauschs macht. Die Arbeitsgruppe führte keine internationalen Verhandlungen zwischen bevollmächtigten Repräsentanten von Staaten oder sonstigen Völkerrechtssubjekten durch. Vielmehr ging es nach Angaben der Beklagten darum, im Hinblick auf ein deutsches Gesetzgebungsvorhaben und ohne konkretes Verhandlungsmandat der Teilnehmer zunächst fachliche Fragen zu erörtern und die für die Entscheidungsfindung relevanten Aspekte und Abstimmungsnotwendigkeiten herauszuarbeiten. Für alle Teilnehmer einschließlich des Vertreters des Nuntius lag bereits angesichts der spezifischen Aufgabe der Arbeitsgruppe auf der Hand, dass ihre Beratungen Gegenstand – erwartbar kontroverser – Gespräche auf politischer Ebene werden sollten. Die Tatsache an sich, dass ein Vertreter des Nuntius an der Arbeitsgruppe teilgenommen und sich dort auch geäußert hat, ist jedenfalls aufgrund des offengelegten Schreibens und des Beklagtenvortrags in der mündlichen Verhandlung ohnehin bekannt. Im Übrigen fehlt eine konkrete Darlegung, welche Inhalte der Dokumente ursächlich für welche Beeinträchtigungen der internationalen Beziehungen zum Heiligen Stuhl sein könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Die Beklagte trägt die Kosten im Umfang ihres Unterliegens und der übereinstimmenden Erledigungserklärungen, weil die Klage im Zeitpunkt der Herausgabe der acht Dokumente zulässig und begründet war. Insbesondere hatte der Kläger auch insoweit einen vorprozessualen Antrag gestellt, indem er mit seinem Widerspruch den Informationszugangsantrag auf „Unterlagen über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe“ gerichtet hatte.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 709 S. 1 und 2, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.
